

Ajin tachat ajin

Essay von A. Yael Deusel

Gliederung:

- I. Einleitung: Ein häufig mißverstandenes Zitat
- II. Hauptteil:
 - 1. Überblick über die altorientalischen Gesetzeswerke
 - 2. Unterschiede zwischen Tora und Codex Hammurapi
 - 3. Auslegung im Talmud
- III. Zusammenfassung: Was besagt das Zitat tatsächlich?
- IV. Literatur

I. Einleitung

„Auge um Auge, Zahn um Zahn“: Dieser häufig (und meist in falschem Zusammenhang) zitierte Ausspruch ist ein klassisches Beispiel für das Mißverstehen eines Toratextes, nicht nur durch Nicht-Juden¹. Allerdings ist gerade dieses Zitat immer wieder mißbraucht worden von einer nicht-jüdischen Umwelt, die darin einen vermeintlichen Beweis für eine primitive Rache- und Hassmentalität sah, vermittelt gar von der Tora als der Grundlage jüdischen Glaubens². So hält sich bis in die Gegenwart hartnäckig eine falsche Auffassung von der eigentlichen Bedeutung dieser Textstelle, die in dieser – falschen – Auslegung als geradezu charakteristisch für „das Judentum“ schlechthin dargestellt wird, ob es sich nun um israelitische Religion oder um israelische Politik handelt.

Dabei wird der Kontext, in dem sich diese Textstelle in der Tora findet, nämlich einmal in der Parascha Mischpatim, Exodus 21, 18-25, und, in einer kürzeren Fassung, noch einmal in der Parascha Emor, Leviticus 24, 15-23 sowie in der Parascha Schoftim, Deuteronomium 19, 20-21, außer Acht gelassen. Plaut führt aus: „Die vielen negativen Urteile der Kritiker späterer Zeit [...] sagen mehr über die Kritiker selbst als über den Text und seine eigentliche Absicht. Denn die Regel „Auge um Auge“, die das Prinzip der identischen Vergeltung („Talion“) zu begründen scheint, wurde ursprünglich überhaupt nicht zu diesem Zweck formuliert.“³

Wie ist dieses zum Schlagwort gewordene Gesetz nun eigentlich zu verstehen?

II.1. Überblick über die altorientalischen Gesetzeswerke:

Zum besseren Verständnis der antiken Rechtsauffassungen hinsichtlich des Talionsprinzips⁴ empfiehlt sich ein Blick auf andere altorientalische Gesetzgebungen. Benno Jacob gibt in seinem Werk „Das Buch Exodus“ hierüber eine orientierende Übersicht,⁵ in der er Bezug nimmt auf die Sumerischen Gesetze (ab dem 4. Jahrtausend vor der Zeitenwende), den Codex Hammurapi, sowie die Assyrischen (Mittelassyrisches

1 Leibowitz, Nechama: Auge um Auge, in: Jüdische Zeitung, Mai 2008, Nr. 05(33)

2 Plaut, W. Gunther: Die Tora in jüdischer Auslegung, Band II: Schemot, Gütersloh 2000, S. 243

3 Ebd., S. 243

4 Ius talionis: Bestrafung, die den Täter in der gleichen Art und Weise treffen soll, die seiner Tat entspricht, auch in der Höhe der Verletzung. (Herlitz, Georg/Kirschner, Bruno et al.: Jüdisches Lexikon, Band IV/2, Berlin 1930, S. 737-738)

5 Jacob, Benno: Das Buch Exodus, Stuttgart 1997, S. 621-624

Gesetzbuch: 15./14. Jhdt. v.d.Z.), Hettitischen (ca. 1300 v.d.Z.) und Neubabylonischen Gesetze.

Exemplarisch sei der Codex Hammurapi (Babylon, ca. 1750 v.d.Z.) genannt, das auf einer Dioritstele in Keilschrift erhaltene Gesetzbuch des Königs Hammurapi, das etwa 500 Jahre älter ist als das mosaische Gesetz⁶.

II.2. Unterschiede zwischen Tora und Codex Hammurapi:

Benno Jacob beschreibt den Codex Hammurapi als „Königsgesetz“, im Gegensatz zur Tora als „Gottesgesetz“⁷, mit dem König Hammurapi „die Kultur des von ihm beherrschten Landes fördern“⁸ will. Entsprechend sind die babylonischen Gesetze differenziert und ausgerichtet auf die Verhältnisse der „gegebenen Gesellschaftsordnung“, insbesondere zur Wahrung materieller Interessen⁹. Zudem sieht Jacob im Codex Hammurapi in der Talion „Vergeltung für die Körperbeschädigung als Ehrverletzung“¹⁰, wobei sich die Strafzumessung an der gesellschaftlichen Stellung des Schädigers sowie des Geschädigten orientiert.¹¹ Streng unterschieden wird im Codex Hammurapi nach vorsätzlicher und nicht vorsätzlicher Körperverletzung. Lediglich bei vorsätzlicher Körperverletzung kommt die Talion zum Tragen, wie Jacob darlegt; bei der nicht vorsätzlichen Verletzung nach eidlicher Aussage geht der Schädiger frei aus, lediglich „den Arzt soll er bezahlen“¹²; im Gegensatz zur Tora, die die Bezahlung des Arztes mit der vorsätzlichen Körperverletzung assoziiert (Ex. 21, 18-19) und darüber hinaus eine Ersatzleistung für entgangenen Arbeitslohn einfordert.¹³

Ein weiterer wichtiger Unterschied ist die sprachliche Ausdrucksweise. Während im Codex Hammurapi das *Ius talionis* sprachlich eindeutig ausgedrückt ist, finden sich in der Tora sprachliche Ausdrücke, die ein tatsächliches Talionsprinzip nicht nahelegen.¹⁴ Zum einen ist dies „we-natata“: „Was ich gebe, muß der andere nehmen können. [...] Wenn ich aber auch dem Täter das Auge ausschlage, so „gebe“ ich es damit niemandem, und der andere kann es nicht in Empfang nehmen.“¹⁵ - Beim zweiten Ausdruck geht es um „tachat“, der als ein Ausdruck der Stellvertretung zu verstehen ist: „Wenn nephesch tachat nephesch Talion wäre, so würde das bedeuten: [...] A hat etwas *erlitten*, also soll auch B etwas *erleiden*. Aber obgleich das Wort „tachat“ hunderte von Malen vorkommt, bedeutet es niemals dieses, sondern: B soll etwas *leisten*, was A geleistet hat oder hätte leisten sollen, aber nicht mehr leistet, weil er verdrängt oder unfähig geworden ist. [...] Wie und wem soll das ausgerissene Auge aber etwas leisten? Kann der Verletzte jetzt mit *ihm* sehen?“¹⁶

6 Jacob, Benno: Das Buch Exodus, Stuttgart 1997, S. 622

7 Ebd., S. 1055

8 Ebd., S. 1060

9 Ebd., S. 1060

10 Ebd., S. 669

11 Aus dem Codex Hammurapi: „§ 196: Wenn ein Bürger das Auge eines (anderen) Bürgers zerstört, soll man ihm ein Auge zerstören. - § 197: Wenn er den Knochen eines Bürgers bricht, so soll man ihm einen Knochen brechen. - § 198: Wenn er ein Auge eines Palastangehörigen zerstört oder einen Knochen eines Palastangehörigen bricht, soll er eine Mine Silber zahlen. - § 199: Wenn er ein Auge eines Sklaven eines Bürgers zerstört oder einen Knochen eines Sklaven eines Bürgers bricht, so soll er die Hälfte seines Kaufpreises zahlen.“ (Plaut, W. Gunther: Die Tora in jüdischer Auslegung, Band II: Schemot, Gütersloh 2000, S. 249)

12 Jacob, Benno: Das Buch Exodus, Stuttgart 1997, S. 669

13 Ebd., S. 669

14 Ebd., S. 668-669

15 Ebd., S. 668

16 Ebd., S. 668

Noch deutlicher wird der Unterschied zum Codex Hammurapi, wenn man die weitere Auslegung der Tora in der Mischna betrachtet.

II.3. Auslegung im Talmud:

Die Mischna fordert fünf Dinge vom Schädiger, die an den Geschädigten zu begleichen sind: Schadensersatz, Schmerzensgeld, Heilungskosten, Versäumniskosten und Vergütung für die Beschämung. Über die Körperverletzung hinaus schließt der Talmud, im Gegensatz zur Tora, auch reine Ehrverletzungen wie z.B. eine Ohrfeige mit ein (vgl. Codex Hammurapi: Betrachtung einer Körperbeschädigung als Ehrverletzung)¹⁷, je nach der gesellschaftlichen Stellung der beiden Parteien¹⁸.

Mischna: „Wer seinen Nächsten verletzt, hat fünf Zahlungen zu leisten: Schadenersatz, Schmerzensgeld, Kurkosten, Versäumnisgeld und Beschämungsgeld. Schadenersatz: Wenn er ihm ein Auge geblendet, eine Hand abgehauen, oder einen Fuß gebrochen hat, so betrachte man ihn als einen auf dem Markte zu verkaufenden Sklaven und schätze, wieviel er vorher wert war und wieviel er jetzt wert ist. Schmerzensgeld: Wenn er ihn mit einem Spieße oder mit einem Nagel gebrannt hat, wenn auch nur auf dem Fingernagel, einer Stelle, an der keine Wunde zurückbleibt, so schätze man, wieviel ein Mensch seinesgleichen [d.h. von derselben körperlichen Konstitution] verlangen würde, wenn er sich einem solchen Schmerze unterziehen liesse. Kurkosten: Wenn er ihn verletzt hat, so muß er ihn helfen (sic) lassen. Sind Eitergeschwüre entstanden, so ist er, wenn infolge der Verwundung, schuldig, und wenn nicht infolge der Verwundung, frei. Wenn (die Wunde) heilt und wieder aufbricht, heilt und wieder aufbricht, so muß er ihn heilen lassen; war sie vollständig ausgeheilt, so braucht er ihn nicht mehr heilen zu lassen. Versäumnisgeld: Man betrachte ihn als Gurkenwächter [d.h. es wird ihm nur das Versäumnisgeld einer solchen Tätigkeit zugesprochen, die er als Krüppel ausüben könnte], denn den Wert der Hand oder des Fußes hat er ihm ja bereits bezahlt. Beschämungsgeld: Nach (der Stellung des) Beschämenden und des Beschämten.“¹⁹

In der Gemara finden wir dazu wichtige zusätzliche Aussagen insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes „Einerlei Recht soll bei euch gelten“:

So führt R. Dostaj ben Jehuda aus: „Wie könnte man in dem Falle, wenn das Auge des einen groß und das Auge des anderen klein ist, aufrecht erhalten [die Worte] *Auge um Auge*? Wolltest du erwidern, in einem solchen Falle nehme man eine Geldentschädigung, so sagt ja die Tora: *einerlei Recht soll für euch gelten*, das Recht soll für euch alle gleichmäßig sein.“²⁰

Mit der gleichen Begründung verweist R. Schimon ben Jochai auf den Fall, „wenn ein Blinder einen geblendet, ein Verstümmelter einen verstümmelt oder ein Lahmer einen lahm gemacht hat“²¹.

Abajie geht noch weiter: „In der Schule Hiskijas lehrten sie: *Auge um Auge, Leben um Leben*, nicht aber Leben und Auge um Auge. Wenn man nämlich sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so könnte ja Auge und Leben um Auge vorkommen, denn er könnte durch die Blendung das Leben verlieren.“²² In ähnlichem Zusammenhang wäre der Fall zu

17 Ebd., S. 669

18 „R. Akiba aber lehrte: Auch die Ärmsten in Israel estimiert man, als wären sie verarmte Herren, denn sie sind Nachkommen von Abraham, Isaak und Jakob (d.h. alter Adel).“ (Jacob, Benno: Das Buch Exodus, Stuttgart 1997, S. 670)

19 Goldschmidt, Lazarus: Der Babylonische Talmud, VII. Band: Baba Qamma/Baba Mecia, Berlin 1964, S. 280

20 Ebd., S. 282

21 Ebd., S. 282-283

22 Goldschmidt, Lazarus: Der Babylonische Talmud, VII. Band: Baba Qamma/Baba Mecia, Berlin 1964, S.

sehen, wenn ein Einäugiger das Auge eines Menschen mit zwei gesunden Augen verletzte; auch hier wären die Grundsätze der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben, wenn das Talionsprinzip tatsächlich zum Tragen käme.

III. Zusammenfassung:

Sowohl nach ihrer sprachlichen Abfassung als auch nach der damals, d.h. zur Zeit ihrer Festlegung, geltenden Rechtsauffassung einschließlich späterer Rechtsauslegungen (Mischna, Gemara) ist davon auszugehen, daß die Rechtsnorm „*Ajin tachat ajin, schin tachat schin, jad tachat jad, regel tachat regel, kviah tachat kviah, peza tachat paza, chaburah tachat chaburah*“²³ im mosaischen Gesetz nicht als tatsächliches Ius talionis zu verstehen ist, sondern von vorne herein eine Aufforderung zu einer entsprechenden (finanziellen) Ersatzleistung darstellte und damit allenfalls einer symbolischen Talion entspricht²⁴.

Ein bedeutendes Problem für das Mißverständnis als tatsächliches Talionsprinzip und die konsekutive Gleichstellung mit einer primitiven Auffassung von Gerechtigkeit findet sich in der Übersetzung des ursprünglichen hebräischen Textes zunächst ins Lateinische und Griechische, und von dort in andere Sprachen, teilweise zu einer Zeit, als im Verbreitungsgebiet dieser Sprachen strafrechtliche Körperverstümmelungen durchaus üblich waren²⁵.

Ajin tachat ajin ist also gerade nicht Symbol einer primitiven Rechtsprechung, sondern im Gegenteil Ausdruck einer hohen ethischen Norm im mehr als 3000 Jahre alten israelitischen Gesetzeswerk, wie es im Bundesbuch festgeschrieben ist.

Literaturverzeichnis:

- Dollheimer, Georg: Dollheimers Großes Buch des Wissens, Erster Band, Leipzig 1938, S. 612
- Goldschmidt, Lazarus: Der Babylonische Talmud, Band VII: Baba Qamma/Baba Mecia, Berlin 1964, S. 280-294
- Herlitz, Georg/Kirschner, Bruno et al.: Jüdisches Lexikon, Band IV/2, Berlin 1930, S.736-742
- Jacob, Benno: Das Buch Exodus, Stuttgart 1997, S. 620-686, S.1055-1066
- Leibowitz, Nechama: Auge um Auge, in: Jüdische Zeitung, Mai 2008, Nr. 05(33)
- Plaut, W. Gunther (Hg.): Die Tora in jüdischer Auslegung, Band II: Schemot/Exodus, Gütersloh 2000, S. 235-250
- Schwienhorst-Schönberger, Ludger: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Zu einem antijüdischen Klischee, in: Bibel und Liturgie 63/3 (1990), S. 163-175
- Strenger, Gabriel (ÜS), (Zugeschr. R. Aharon Halevi von Barcelona): Sefer Hachinuch, I. Band: Bücher B'reschit und Schemot, Basel 1998, S. 211-215

23 Exodus 21, 23-25

24 Jacob, Benno: Das Buch Exodus, Stuttgart 1997, S. 1063

25 „Für den Hebräer muß es unmöglich gewesen sein, aus *nefesch tachat nefesch* körperverstümmelnde Talion herauszuhören. Aber auch das deutsche „Auge um Auge“ ist dafür weder sprachgemäß noch original. Erst auf dem Wege über die griechische und lateinische Übersetzung und das NT ist es in das mittelalterliche Recht und die verschiedenen modernen Sprachen übergegangen. [...] Zweitens begrüßte man die landläufige Erklärung als willkommene Bestätigung einer schon vorhandenen Praxis der strafrechtlichen Körperverstümmelungen“ (Jacob, Benno: Das Buch Exodus, Stuttgart 1997, S. 673